

**Gemeingebrauch an der Krombachtalsperre im Bereich des Lahn-Dill-Kreises
Festsetzung des Zeitraumes, innerhalb dessen das Befahren der Talsperre zulässig ist**

In der Anordnung über den Gemeingebrauch an der Krombachtalsperre vom 29. Mai 1973, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 27/1973, S. 1210, sind wir ermächtigt, Beginn und Beendigung des Zeitraumes festzustellen, innerhalb dessen das Befahren der Talsperre zulässig ist.

Hiermit wird der Zeitraum für das Befahren der Krombachtalsperre auf die Zeit

vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres

festgesetzt.

Wir bitten um Beachtung.

Wetzlar, den 26.03.2009

Wagner